



Vorlage Nr. L 287/20
für die Sitzung des Landesausschusses für Weiterbildung
am 11. September 2020

Empfehlungen zur Umsetzung des Bremischen Bildungszeitgesetzes (BremBZG) und der Verordnung über die Anerkennung von Bildungsveranstaltungen nach dem Bremischen Bildungszeitgesetz (BremBZG-VO)

A Problem

Mit Änderung des Bremischen Bildungsurlaubsgesetzes in ein kompetenzorientiertes Bildungszeitgesetz und Inkrafttreten einer neuen Verordnung im Jahr 2017 wurde das Bildungsformat insbesondere inhaltlich neu ausgerichtet. Im Fokus steht seither der Erwerb von oder Zuwachs an Kompetenzen, die durch eine Kursteilnahme erworben werden können.

Zur Umsetzung der Änderungen wurde den Anbieter*innen von Bildungsveranstaltungen eine Übergangsfrist eingeräumt, die Ende 2019 auslief. In den zur Umsetzung eingeräumten zwei Jahren wurden verschiedene Maßnahmen zur Unterstützung der Anbieter*innen ergriffen, wie z. B. Workshops, die Erstellung umfangreicher Informationsmaterialien und Telefonaktionen.

Um die Informationsmaterialien zu komplettieren, wurden nun auch die im Jahr 2011 entwickelten „Empfehlungen zur Umsetzung des Bremischen Bildungsurlaubsgesetzes (BremBUG) und der Verordnung über die Anerkennung von Bildungsveranstaltungen nach dem Bremischen Bildungsurlaubsgesetz (BremBUG-VO)“ überarbeitet. In den Empfehlungen werden wesentliche Begriffe des Gesetzes und der Verordnung näher erläutert und die Vorgehensweise der Behörde bei der Bearbeitung von Anträgen auf Anerkennung von Veranstaltungen als Bildungszeitveranstaltungen dargestellt.

Im Vorfeld der Veröffentlichung werden die Empfehlungen dem Landesausschuss für Weiterbildung und anschließend den Sozialpartner*innen vorgelegt.

B Lösung

Da es sich bei den Empfehlungen um ein recht umfangreiches Papier handelt und es aufgrund der derzeitigen Situation angeraten schien, erfolgte die Befassung des Unterausschusses 2 des LAWB im Vorfeld per Umlaufverfahren. Im Ergebnis wurde lediglich um eine Änderung gebeten, die in den anliegenden „Empfehlungen zur Umsetzung des Bremischen Bildungszeitgesetzes (BremBZG) und der Verordnung über die Anerkennung von Bildungsveranstaltungen nach dem Bremischen Bildungszeitgesetz (BremBZG-VO)“ in einem Kommentar auf S. 5 kenntlich gemacht wurde: Die Mindestanzahl der Teilnehmenden, für die eine Bildungszeitveranstaltung konzipiert wird, sollte neu beraten werden. Der Unterausschuss 2 leitet die Empfehlungen damit an den LAWB weiter.

Die Empfehlungen wurden in den Abschnitten „Ziele und Qualität von Bildungsveranstaltungen“, „Teilnehmende an Bildungsveranstaltungen“, „Inhalte von Bildungsveranstaltungen“ und „Einzelfragen“ (lediglich) überarbeitet. Der Abschnitt „Kompetenzen, die dem Allgemeinwohl dienen“ ist gänzlich neu.

C Beschluss

- Der Landesausschuss für Weiterbildung nimmt die „Empfehlungen zur Umsetzung des Bremischen Bildungszeitgesetzes (BremBZG) und der Verordnung über die Anerkennung von Bildungsveranstaltungen nach dem Bremischen Bildungszeitgesetz (BremBZG-VO)“ zur Kenntnis.
- Er empfiehlt, Bildungszeitveranstaltungen für eine Gruppe von nicht weniger als _____ Personen zu konzipieren.

Die Senatorin für Kinder und Bildung



***Empfehlungen zur Umsetzung
des Bremischen Bildungszeitgesetzes
(BremBZG)***

***und der Verordnung über die Anerkennung
von Bildungsveranstaltungen
nach dem Bremischen Bildungszeitgesetz
(BremBZG-VO)***

Stand: 7. August 2020



Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis.....	1
1. Einleitung.....	1
2. Ziele und Qualität von Bildungszeitveranstaltungen.....	2
2.1 Ziele.....	2
2.2 Qualität: Extern zertifizierte Qualitätsmanagement-Systeme.....	3
3. Teilnehmende an Bildungszeitveranstaltungen.....	5
4. Kompetenzen, die dem Allgemeinwohl dienen.....	6
4.1 Kompetenzen im Bereich der beruflichen Bildung.....	7
4.2 Kompetenzen im Bereich der digitalen Bildung.....	9
4.3 Kompetenzen im Bereich der Gesundheitsbildung.....	12
4.4 Kompetenzen im Bereich der kulturellen Bildung.....	15
4.5 Kompetenzen im Bereich der politischen Bildung.....	18
4.6 Kompetenzen im Bereich der Sprachbildung.....	20
4.7 Methodenkompetenzen.....	22
4.8 Sozialkompetenzen.....	24
5. Inhalte von Bildungszeitveranstaltungen.....	26
5.1 Allgemeines.....	26
5.2 § 3 Nr. 6 BremBZG-VO: Touristisch ausgerichtete Weiterbildungsveranstaltungen ..	27
5.3 § 3 Nr. 7 BremBZG-VO: Weiterbildungsveranstaltungen, die vorrangig Freizeit- und Sportaktivitäten fördern.....	27
5.4 § 3 Nr. 8 BremBZG-VO: Weiterbildungsveranstaltungen, die dem Erwerb von Fahrerlaubnissen, Funklizenzen oder ähnlichen Berechtigungen dienen.....	28
5.5 § 3 Nr. 9 BremBZG-VO: Veranstaltungen außerhalb der Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums.....	28
5.5.1 Berufliche und politische Weiterbildung.....	28
5.5.2 Europäische Fremdsprachen.....	31
5.5.3 Europäische oder internationale Integration (durch berufliche oder politische Bildung).....	31
6. Einzelfragen.....	33
6.1 Öffentliche Ankündigung von Veranstaltungen.....	33
6.2 E-Learning- und Blended Learning.....	33
6.3 Berechnung des Zweijahreszeitraums/Übertragung von Bildungszeit.....	34
6.4 Berechnung der Dauer von Bildungsveranstaltungen.....	35
6.5 Berechnung der Antragsfrist.....	36
7. Beratungsgremium.....	37



Abkürzungsverzeichnis

BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BremBZG	Bremisches Bildungszeitgesetz
BremBZG-VO	Verordnung über die Anerkennung von Bildungsveranstaltungen nach dem Bremischen Bildungszeitgesetz
BremVwVfG	Bremisches Verwaltungsverfahrensgesetz
DGB	Deutscher Gewerkschaftsbund
ggf.	gegebenenfalls
i. V. m.	in Verbindung mit
KMK	Kultusministerkonferenz
usw.	und so weiter
vgl.	vergleiche
WBG	Gesetz über die Weiterbildung im Lande Bremen



1. Einleitung

Mit Änderung des Bremischen Bildungsurlaubsgesetzes in ein kompetenzorientiert ausgerichtetes Bildungszeitgesetz am 26. September 2017 und Inkrafttreten der Verordnung zur Durchführung des Bremischen Bildungszeitgesetzes am 1. November 2017 wurde das Bildungsformat neu ausgerichtet. Im Zentrum des Anerkennungsverfahrens von Weiterbildungsveranstaltungen als Bildungszeitveranstaltungen stehen nach den geänderten Vorschriften nicht mehr die Methoden, die zur Erreichung eines Seminarziels angewendet werden, sondern das Bildungsziel und die Kompetenzen, die durch eine Kursteilnahme erworben werden können.

Zur Unterstützung der Anbieter*innen von Bildungsveranstaltungen bei der Umstellung der Seminarpläne bzw. bei der Neugestaltung der Bildungsveranstaltungen wurden verschiedene Maßnahmen ergriffen. Zusätzlich werden die im Jahr 2011 entwickelten Empfehlungen zur Umsetzung der Rechtsvorschriften entsprechend der neuen Regularien angepasst. Die Empfehlungen dienen der Beantwortung häufig gestellter Fragen und der Orientierung für Anbieter*innen von Bildungsveranstaltungen.



2. Ziele und Qualität von Bildungszeitveranstaltungen

2.1 Ziele

Gemäß § 1 Abs. 1 des Bremischen Bildungszeitgesetzes (BremBZG) dient Bildungszeit der politischen, beruflichen und allgemeinen Weiterbildung im Sinne des § 1 Absatz 1 und des § 2 des Gesetzes über die Weiterbildung im Lande Bremen (WBG). Die Inhalte der Bildungszeitveranstaltungen müssen sich dabei gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1 der Verordnung über die Anerkennung von Bildungsveranstaltungen nach dem Bremischen Bildungszeitgesetz (BremBZG-VO) an den Zielen des Weiterbildungsgesetzes orientieren. Gemäß § 2 Abs. 1 WBG soll Weiterbildung insbesondere dazu befähigen,

1. soziale und kulturelle Erfahrungen, Kenntnisse und Vorstellungen kritisch zu verarbeiten, um die gesellschaftliche Wirklichkeit und Stellung in ihr zu begreifen und verändern zu können;
2. die berufliche Qualifikation zu erhalten und weiterzuentwickeln sowie in ihrer gesellschaftlichen Bedeutung zu bewerten;
3. die durch Geschlecht, kulturelle und soziale Herkunft, Behinderung oder durch gesellschaftliche Entwicklungsprozesse entstandenen und neu entstehenden Ungleichheiten zu überwinden und besondere biographische Umbruchstationen zu bewältigen;
4. im öffentlichen Leben an der Verwirklichung der Ziele der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen und des Grundgesetzes und der Entwicklung einer aktiven Bürgergesellschaft mitzuarbeiten;
5. die sozialen, kulturellen, beruflichen und politischen Chancen in einem sich vereinigenden Europa zu nutzen und am Prozess der europäischen und internationalen Integration mitzuwirken;
6. unter Beachtung des Lebensrechtes aller Menschen und künftiger Generationen zur Schonung und Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen beizutragen.

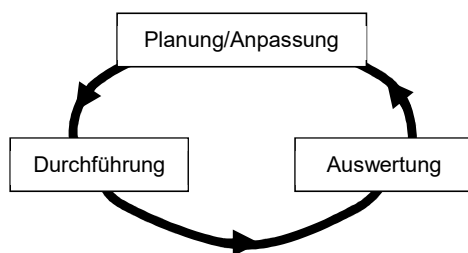
Jedem Veranstalter steht es grundsätzlich frei, sich einem oder mehreren dieser Ziele auf unterschiedliche Weise zu nähern, etwa über die historische Aufarbeitung eines Themas oder über eine künstlerische Auseinandersetzung. Kritische Nachfragen zu einzelnen Veranstaltungstiteln sind häufig dem Dilemma geschuldet, einerseits den ge-

setzlich verankerten Zielen Rechnung zu tragen, andererseits aber auch die Aufmerksamkeit von potenziellen Nachfrager*innen zu wecken, neugierig zu machen und letztlich dazu zu motivieren, an Bildungszeitveranstaltungen teilzunehmen.

2.2 Qualität: Extern zertifizierte Qualitätsmanagement-Systeme

Ein solches System ist nicht auf die Produkte einer Organisation – in diesem Falle also die Weiterbildungsveranstaltungen – oder auf eine Lehrkraft beschränkt, sondern umfasst die Organisation als Ganzes. Wesentliche Bereiche, die einer Qualitätsprüfung unterliegen, sind neben den Produktionsprozessen weitere Schlüsselprozesse, die Infrastruktur, das Controlling, strategische Entwicklungsziele (einschließlich Leitbild), Personal und Leitung, Bedarfserschließung und Kundenkommunikation. Demgemäß können Aussagen zu einzelnen Weiterbildungsveranstaltungen oder Lehrkräften einem Qualitätsmanagement-System grundsätzlich nicht gleichgesetzt werden.

Kern des Qualitätsprozesses ist die Planung und Durchführung von Weiterbildungsveranstaltungen. Diese Schritte müssen mit einem Rückkopplungsprozess verbunden sein, d. h. die Auswertungsergebnisse *durchgeführter* müssen in die Planung *zukünftiger* Weiterbildungsveranstaltungen einfließen:



Wesentlich ist deshalb, dass dieser Prozess über ein extern geprüftes Qualitätsmanagementsystem sichergestellt ist. Der Nachweis ist gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 3 BremBZG-VO vom Veranstalter zu erbringen, d. h. von demjenigen, der die Veranstaltung plant, durchführt, auswertet und ggf. anpasst. Dieser hat dementsprechend auch die haupt-



berufliche pädagogische Planung und die Betreuung der Weiterbildungsveranstaltungen durch einschlägig qualifiziertes Personal nachzuweisen (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 BremBZG-VO).

Wenn der Antragsteller nicht mit dem Veranstalter identisch ist, ist in geeigneter Form darzulegen, dass die Entscheidung über die Planung und Durchführung der Veranstaltung beim Veranstalter liegt.

Sind mehrere Dozentinnen/Dozenten am Lernprozess beteiligt, muss sichergestellt sein, dass mindestens eine Lehrkraft mit der erforderlichen fachlichen und pädagogischen Eignung den Lernprozess begleitet.

Um den Lernprozess zielgerecht zu unterstützen, ist es notwendig, dass der Unterricht in einem geeigneten Lehrraum mit angemessenen Lehr- und Lernmitteln stattfindet. Die Lernumgebung muss an die Bildungsziele der Veranstaltung und die damit verbundenen Kompetenzerwartungen angepasst, notwendige Unterrichtsvorrichtungen und Lehrmittel vorhanden sein. Den Teilnehmenden müssen die erforderlichen Arbeitsunterlagen und Lernmittel zugänglich sein. Es ist auch möglich, den Unterricht im Zeitablauf in verschiedenen Lehrräumen bzw. an unterschiedlichen Lehrorten abzuhalten, soweit die dafür genutzten Räumlichkeiten als Lehrräume geeignet sind.

Im Einzelfall kann die Festlegung, ob ein geeigneter Lehrraum vorhanden ist, schwierig sein. So ist in der Regel ein Transportmittel wie beispielsweise ein Bus oder ein Schiff nicht als geeigneter Lehrraum anzuerkennen. Eine Bildungsveranstaltung auf einem Segelschiff kann jedoch als Bildungszeit anerkannt – und nicht als „Segelurlaub“ eingestuft – werden, wenn ein geeigneter Lehrraum nachgewiesen wird und die Teilnehmenden nicht als Segelmannschaft aktiv werden, sondern an einem Lernprozess (beispielsweise zu ökologischen Themen) teilnehmen, über den sie Kompetenzen, die dem Allgemeinwohl dienlich sind, erwerben können.



3. Teilnehmende an Bildungszeitveranstaltungen

Zur Gewährleistung eines guten Lernprozesses ist es unabdingbar, dass die Zahl der Lehrkräfte in einem der Art der Veranstaltung angemessenen Verhältnis zur Zahl der Teilnehmenden steht. Dieser Gedanke spiegelt sich auch in § 3 Nr. 10 BremBZG-VO wider, gemäß dem Veranstaltungen nur dann als Bildungszeitveranstaltungen anerkannt werden können, wenn sie für eine **zahlenmäßig überschaubare Gruppe** von Teilnehmer*innen angeboten werden. Es wird deshalb empfohlen, eine Veranstaltung für höchstens vierzig Personen anzubieten.

Gleichzeitig legt § 3 Nr. 10 BremBZG-VO fest, dass der Lernprozess auf eine Gruppe ausgelegt sein muss und demnach nicht auf einzelne Personen ausgerichtet sein darf. Es wird empfohlen, Veranstaltungen für eine Gruppe von nicht weniger als **sieben Personen** zu konzipieren. Ausnahmen gelten für Sprachkurse: Diese Kurse können sich auch ausschließlich an Einzelpersonen richten.

Gemäß § 5 Satz 2 Nr. 2 BremBZG-VO setzt das in § 10 Abs. 3 Nr. 2 BremBZG formulierte Gebot, dass die Veranstaltung **jedermann offenstehen** muss, insbesondere voraus, dass die Teilnahme nicht nach Zugehörigkeit zu Parteien, Gewerkschaften, Religionsgemeinschaften, Betrieben oder sonstigen Vereinigungen eingeschränkt wird. Die Zugänglichkeit für jedermann kann damit nur durch Leistungs- oder Funktionskriterien eingeschränkt werden (Beispiele: „für Berufsanfänger*innen“, „für Führungskräfte“). Bestimmte Zielgruppenmerkmale müssen auf jeden Fall pädagogisch legitimiert sein.

Für **Menschen mit Behinderungen** können bezüglich der Inhalte von Bildungszeitveranstaltungen Ausnahmen von den allgemeinen Regelungen gemacht werden. Dies gilt insbesondere für Weiterbildungsveranstaltungen, die grundsätzlich der privaten Haushalts- bzw. Lebensführung zuzuordnen und damit regelmäßig nicht als Bildungszeit anzuerkennen sind.

Kommentiert [AA(1): Rückmeldung Fr. Schemel
31.07.2020:

„In bestimmten Themengebieten können sich recht geringe Teilnehmerzahlen ergeben, so dass Veranstaltungen bereits im Vorfeld für weniger Teilnehmer geplant werden müssen. Daher wäre in diesem Punkt eine Anpassung der empfohlenen Teilnehmerzahl auf 5 sinnvoll.“



4. Kompetenzen, die dem Allgemeinwohl dienen

Durch die Neuausrichtung des Bremischen Bildungszeitgesetzes werden die Teilnehmenden und ihr Lernen in den Mittelpunkt gestellt. Im Fokus steht nicht mehr die Frage, was vermittelt werden soll, sondern was die Teilnehmenden am Ende des Lernprozesses (besser) können sollen. Dabei geht es konkret darum, den Teilnehmenden ihren inneren Lernprozess, d. h. den Erwerb von oder Zuwachs an Kompetenzen zu ermöglichen (Ermöglichungsdidaktik). Ob Bildungsveranstaltungen als Bildungszeitveranstaltungen anerkannt werden können, ist daher von den Bedingungen abhängig, die im Sinne eines möglichen Kompetenzerwerbs geschaffen werden. Der tatsächliche Kompetenzerwerb und eine damit einhergehende Kompetenzerfassung sind bei der Anerkennung nach dem Bremischen Bildungszeitgesetz irrelevant.

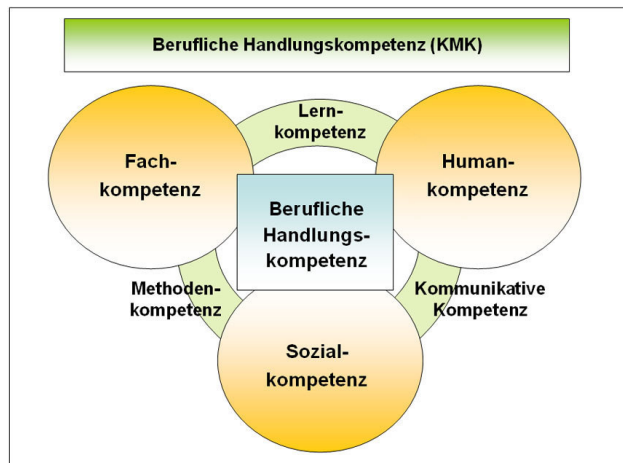
Es ist zwischen dem Erwerb von rein im persönlichen Interesse der Teilnehmenden liegenden und dem Erwerb von dem Allgemeinwohl dienenden Kompetenzen zu unterscheiden: Maßgeblich für die Vereinbarkeit der durch Landesgesetz geregelten Freistellungs- und Fortzahlungspflichten der Arbeitgeber mit Artikel 12 des Grundgesetzes (Berufsfreiheit) ist das Vorliegen hinreichender Gründe des Allgemeinwohls: *„Dem Einzelnen hilft die Weiterbildung, die Folgen des Wandels beruflich und sozial besser zu bewältigen. Wirtschaft und Gesellschaft erhält sie die erforderliche Flexibilität, sich auf veränderte Lagen einzustellen. Da bei Arbeitnehmern die Bereitschaft zur Weiterbildung schon wegen der begrenzten Verfügung über ihre Zeit und des meist engeren finanziellen Rahmens nicht durchweg vorausgesetzt werden kann, liegt es im Interesse des Allgemeinwohls, [...] neben dem erforderlichen Sachwissen für die Berufsausübung auch das Verständnis der Arbeitnehmer für gesellschaftliche, soziale und politische Zusammenhänge zu verbessern, um damit die in einem demokratischen Gemeinwesen anzustrebende Mitsprache und Mitverantwortung in Staat, Gesellschaft und Beruf zu fördern“* (BverfG vom 15. Dezember 1987 E77, 308). Im gleichen Beschluss stellt das Bundesverfassungsgericht jedoch auch fest, dass dem Eingriff in die Freiheit der Berufsausübung der Arbeitgeber Grenzen gesetzt sind. Daraus folgt, dass die Ziele der Weiterbildungsmaßnahme nicht nur den Arbeitnehmer*innen, sondern auch Arbeitgebenden Nutzen bringen bzw. dem Allgemeinwohl dienen sollten. Individuelle Interessen eines Einzelnen stehen damit neben den Interessen der Arbeitgeber bzw. der Gesellschaft und müssen damit vereinbar sein. Bildungsveranstaltungen, die allein individuellen Interessen genügen, können dementsprechend nicht als Bildungszeitveranstaltungen anerkannt werden.

Entsprechend setzt § 3 Satz 2 BremBZG-VO fest: „Bildungszeitveranstaltungen unterstützen den Erwerb von oder Zuwachs an Kompetenzen, die dem Allgemeinwohl dienen“. Aus diesem Grunde werden beispielsweise Veranstaltungen nicht anerkannt, die vorrangig Freizeit- und Sportaktivitäten fördern, Veranstaltungen der Gesundheitsbildung hingegen schon.

Für ausgewählte Bereiche werden im Folgenden Kompetenzen dargestellt, die dem Allgemeinwohl dienen:

4.1 Kompetenzen im Bereich der beruflichen Bildung

In der deutschen Berufsbildung nimmt das Konzept der beruflichen Handlungskompetenz eine zentrale Stellung ein. Es wird üblicherweise untergliedert in die Dimensionen Fachkompetenz, Selbstkompetenz (Humankompetenz) und Sozialkompetenz. Bestandteile dieser drei Dimensionen sind laut der Kultusministerkonferenz (KMK) die Methodenkompetenz, die kommunikative Kompetenz und die Lernkompetenz:



(Quelle: BIBB, Prüferportal)

Diese Kompetenzdefinitionen werden von der KMK folgendermaßen konkretisiert:

„**Fachkompetenz:** Bereitschaft und Fähigkeit, auf der Grundlage fachlichen Wissens und Könnens Aufgaben und Probleme zielorientiert, sachgerecht, methodengeleitet und selbstständig zu lösen und das Ergebnis zu beurteilen.“



Selbstkompetenz: *Bereitschaft und Fähigkeit, als individuelle Persönlichkeit die Entwicklungschancen, Anforderungen und Einschränkungen in Familie, Beruf und öffentlichem Leben zu klären, zu durchdenken und zu beurteilen, eigene Begabungen zu entfalten sowie Lebenspläne zu fassen und fortzuentwickeln. Sie umfasst Eigenschaften wie Selbstständigkeit, Kritikfähigkeit, Selbstvertrauen, Zuverlässigkeit, Verantwortungs- und Pflichtbewusstsein. Zu ihr gehören insbesondere auch die Entwicklung durchdachter Wertvorstellungen und die selbstbestimmte Bindung an Werte.*

Sozialkompetenz: *Bereitschaft und Fähigkeit, soziale Beziehungen zu leben und zu gestalten, Zuwendungen und Spannungen zu erfassen und zu verstehen sowie sich mit anderen rational und verantwortungsbewusst auseinanderzusetzen und zu verständigen. Hierzu gehört insbesondere auch die Entwicklung sozialer Verantwortung und Solidarität.*

(...) **Methodenkompetenz:** *Bereitschaft und Fähigkeit zu zielgerichtetem planmäßigem Vorgehen bei der Bearbeitung von Aufgaben und Problemen (zum Beispiel bei der Planung der Arbeitsschritte).*

Kommunikative Kompetenz: *Bereitschaft und Fähigkeit, kommunikative Situationen zu verstehen und zu gestalten. Hierzu gehört es, eigene Absichten und Bedürfnisse sowie die der Partner wahrzunehmen, zu verstehen und darzustellen.*

Lernkompetenz: *Bereitschaft und Fähigkeit, Informationen über Sachverhalte und Zusammenhänge selbstständig und gemeinsam mit anderen zu verstehen, auszuwerten und in gedankliche Strukturen einzuordnen. Zur Lernkompetenz gehört insbesondere auch die Fähigkeit und Bereitschaft, im Beruf und über den Berufsbereich hinaus Lern-techniken und Lernstrategien zu entwickeln und diese für lebenslanges Lernen zu nutzen.“ (Hrsg.: Sekretariat der Kultusministerkonferenz: Handreichung für die Erarbeitung von Rahmenlehrplänen der Kultusministerkonferenz für den berufsbezogenen Unterricht in der Berufsschule und ihre Abstimmung mit Ausbildungsordnungen des Bundes für anerkannte Ausbildungsberufe, 2018, S. 15ff).*

In diesem Zusammenhang ersetzt der Begriff „Selbstkompetenz“ den vormalig verwendeten Begriff „Humankompetenz“.

Bei der kompetenzorientierten Gestaltung von Bildungszeitveranstaltungen im Bereich der beruflichen Bildung sind nicht immer alle der o. g. Kompetenzbereiche relevant. Dennoch hilft die Betrachtung der Kompetenzbereiche bei einer teilnehmerorientierten Bildungsarbeit.



Hinsichtlich der Kompetenzbeschreibungen können die Verordnungen über die Prüfung anerkannter beruflicher Abschlüsse Orientierung bieten. Ebenso können auch die aktuellen Rahmenlehrpläne für den berufsbezogenen Unterricht in der Berufsschule zu anerkannten Ausbildungsberufen nach Berufsbildungsgesetz (BBiG) und der Handwerksordnung (HwO) herangezogen werden, die im [Download-Bereich "Rahmenlehrpläne" der KMK](#) zur Verfügung stehen.

Weitere Ausführungen zu den Bereichen „Methodenkompetenzen“ und „Sozialkompetenzen“ sind den Abschnitten 4.7 und 4.8 zu entnehmen.

Die für die Anerkennung nach dem Bremischen Bildungszeitgesetz in den Seminarplänen zu beschreibenden Kompetenzerwartungen sollten klar erkennen lassen, was die Teilnehmenden nach Teilnahme an dem jeweiligen Seminar potenziell können sollen. Ebenso sind die Lerngegenstände zu nennen, durch die ein Erwerb von oder Zuwachs an den beschriebenen Kompetenzen ermöglicht werden soll. Die Lerngegenstände werden in den zu beschreibenden Kompetenzerwartungen mit dem Wort „...“, indem...“ eingeleitet.

4.2 Kompetenzen im Bereich der digitalen Bildung

Zur Entwicklung von kompetenzorientierten Bildungszeitveranstaltungen im Bereich der digitalen Bildung kann der Europäische Referenzrahmen für digitale Kompetenzen (European Digital Competence Framework for Citizens – DigComp) herangezogen werden. Der DigComp wurde 2013 veröffentlicht und liegt mittlerweile in einer überarbeiteten Fassung vor.

Der Referenzrahmen definiert fünf Bereiche zur Einschätzung der digitalen Kompetenzen:

- Kompetenzbereich 1: Informations- und Datenkompetenz
- Kompetenzbereich 2: Kommunikation und Kooperation
- Kompetenzbereich 3: Erstellung digitaler Inhalte
- Kompetenzbereich 4: Sicherheit
- Kompetenzbereich 5: Problemlösung

Die Kompetenzbereiche sind dabei in insgesamt 21 Einzelkompetenzen unterteilt:



	Kompetenzbereich	Kompetenzen
1	Informations- und Datenkompetenz	1.1 Recherche, Suche und Filterung von Daten, Informationen und digitalen Inhalten 1.2 Auswertung von Daten, Informationen und digitalen Inhalten 1.3 Verwaltung von Daten, Informationen und digitalen Inhalten
2	Kommunikation und Kooperation	2.1 Interaktion mittels digitaler Technologien 2.2 Austausch mittels digitaler Technologien 2.3 Mitarbeiterengagement mittels digitaler Technologien 2.4 Zusammenarbeit mittels digitaler Technologien 2.5 Netiquette 2.6 Verwaltung der digitalen Identität
3	Erstellung digitaler Inhalte	3.1 Entwicklung von digitalen Inhalten 3.2 Integration und Neuausarbeitung von digitalen Inhalten 3.3 Copyright und Lizenzen 3.4 Programmierung
4	Sicherheit	4.1 Schutz von Geräten 4.2 Schutz von personenbezogenen Daten und der Privatsphäre 4.3 Schutz von Gesundheit und Wohlbefinden 4.4 Schutz der Umwelt
5	Problemlösung	5.1 Lösung technischer Probleme 5.2 Ermittlung von Bedürfnissen und technischen Rückmeldungen 5.3 Kreativer Gebrauch von digitalen Technologien 5.4 Identifizierung digitaler Kompetenzlücken

Die Kompetenzstufen in der neuen Fassung DigComp 2.1 wurden von drei auf acht erweitert und ermöglichen so eine sehr genaue (Selbst-)Einschätzung digitaler Kompetenzen. Eine Zuordnung von Bildungszeitveranstaltungen, die dem Erwerb von oder Zuwachs an digitalen Kompetenzen dienen, zu bestimmten Kompetenzstufen ist nicht notwendig. Die Kompetenzstufen können bei der Gestaltung von Bildungszeitveranstaltungen aber Orientierung bieten.

Eine Hilfestellung bietet das noch immer auf drei Stufen basierende Raster zur Selbsteinschätzung des Europasses. Nachfolgend werden digitale Kompetenzen beispielhaft nach eben diesem Raster aufgeführt:



	Elementare Verwendung	Selbstständige Verwendung	Kompetente Verwendung
Informations- und Datenkompetenz	<p>Kann eine Suchmaschine zur Suche nach Informationen bedienen.</p> <p>Kann verstehen, dass nicht alle Informationen im Internet zuverlässig sind.</p>	<p>Kann verschiedene Suchmaschinen und Filter nutzen, um nach Informationen zu suchen.</p> <p>Kann mehrere Quellen miteinander vergleichen, um die Zuverlässigkeit von gefundenen Informationen zu überprüfen.</p>	<p>Kann fortgeschrittene Suchstrategien anwenden (z.B. Suchoperatoren), um die Suchanfrage im Internet einzugrenzen.</p> <p>Kann die Zuverlässigkeit und Glaubwürdigkeit von Informationen einschätzen.</p>
Kommunikation und Kooperation	<p>Kann benennen, wie mit anderen Personen mittels Mobiltelefonen, Voice Over IP (z.B. Skype), E-Mail oder Chat unter Verwendung grundlegender Funktionen (z.B. Sprachnachrichten, SMS, Senden und Empfangen von E-Mails) kommuniziert werden kann.</p>	<p>Kann erweiterte Funktionen verschiedener Kommunikations-Tools verwenden (z.B. Verwenden von Voice Over IP und File-Sharing).</p> <p>Kann die Regeln der Online-Kommunikation ("Netiquette") erläutern.</p>	<p>Kann eine Vielzahl an Kommunikations-Tool aktiv nutzen (E-Mail, Chat, SMS, Instant Messaging, Blogs, Micro-Blogs, Soziale Netzwerke).</p> <p>Kann Inhalte mittels E-Collaboration-Tools erstellen und verwalten (z.B. Elektronische Kalender, Projektmanagement-Systeme, Online-Proofen, Online-Tabellen).</p>
Erstellung digitaler Inhalte	<p>Kann einfache digitale Inhalte (z.B. Texte, Tabellen, Bilder, Audiodateien) in mindestens einem Format mittels digitaler Tools produzieren.</p> <p>Kann Inhalte, die von anderen produziert wurden, leicht editieren.</p>	<p>Kann komplexe digitale Inhalte (z.B. Texte, Tabellen, Bilder, Audiodateien) in unterschiedlichen Formaten mittels digitaler Tools produzieren.</p> <p>Kann Tools/Editorprogramme für die Erstellung von Webseiten oder Blogs mittels Templates (z.B. Wordpress) benutzen.</p>	<p>Kann komplexe multimediale Inhalte in unterschiedlichen Formaten mittels einer Vielfalt von digitalen Plattformen, Tools und Umgebungen produzieren und modifizieren.</p> <p>Kann mehrere Programmiersprachen benutzen.</p>
Sicherheit	<p>Kann einfache Maßnahmen ergreifen, um die Geräte zu schützen (z.B. Benutzung von Anti-Virus-Programmen und Passwörtern).</p> <p>Kann erkennen, dass eine zu extensive Nutzung digitaler Technologien der Gesundheit schaden kann.</p>	<p>Kann Sicherheitsprogramme auf den Geräten installieren, die benutzt werden, um im Internet zu surfen (z.B. Anti-Virus, Firewall).</p> <p>Kann Webseiten oder Emails erkennen, die möglicherweise betrügerische Absichten verfolgen.</p>	<p>Kann die Sicherheitseinstellungen und die Firewall der digitalen Geräte konfigurieren oder ändern.</p> <p>Kann Filter anwenden, um unerwünschte E-Mails (spam) abzuwenden.</p>



Problemlösung	<p>Wenn sie/er mit einem technologischen oder nicht technologischen Problem konfrontiert ist, kann sie/er bekannte digitale Anwendungen benutzen, um das Problem zu lösen.</p> <p>Kann erkennen, dass die digitalen Fähigkeiten regelmäßig aktualisiert werden müssen.</p>	<p>Kann digitale Technologien nutzen, um (nicht technologische) Probleme zu lösen.</p> <p>Kann eine digitale Anwendung auswählen, die ihren/seinen Bedürfnissen entspricht und ihre Effektivität beurteilen.</p>	<p>Kann fast alle Probleme, die bei der Nutzung digitaler Technologien entstehen, lösen.</p> <p>Kann die richtige Anwendung, richtiges Gerät, Programm, richtige Software oder richtigen Service aussuchen, um (nicht-)technische Probleme zu lösen.</p>
---------------	--	--	--

Die für die Anerkennung nach dem Bremischen Bildungszeitgesetz in den Seminarplänen zu beschreibenden Kompetenzerwartungen sollten klar erkennen lassen, was die Teilnehmenden nach Teilnahme an dem jeweiligen Seminar potenziell können sollen. Ebenso sind die Lerngegenstände zu nennen, durch die ein Erwerb von oder Zuwachs an den beschriebenen Kompetenzen ermöglicht werden soll. Die Lerngegenstände werden in den zu beschreibenden Kompetenzerwartungen mit dem Wort „..., indem...“ eingeleitet.

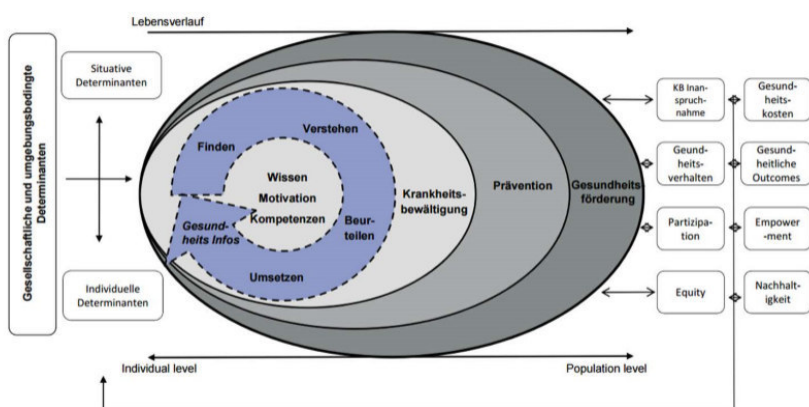
4.3 Kompetenzen im Bereich der Gesundheitsbildung

Der Begriff „Gesundheitskompetenz“ (aus dem Englischen „Health Literacy“) umfasst die Fähigkeiten, gesundheitsrelevante Informationen zu finden, zu verstehen, kritisch zu beurteilen, auf die eigene Lebenssituation zu beziehen und für die Erhaltung und Förderung der Gesundheit nutzen zu können (Nationaler Aktionsplan Gesundheitskompetenz, S. 12).

Die Förderung der Gesundheitskompetenz ist von großer gesellschaftlicher Bedeutung, da zum einen die Lebenserwartung in Deutschland zugenommen hat, zum anderen aber auch vermehrt chronische Krankheiten auftreten, mit denen die Menschen leben und umgehen können müssen. Des Weiteren sind die Patienten nicht mehr rein passive Leistungsempfänger: Aus einer Fülle von Möglichkeiten eines immer komplexer werdenden Gesundheitssystems sollten sie die für sie relevanten Informationen finden, verstehen, kritisch bewerten und produktiv nutzen können (a.a.O., S. 17ff). Insofern müssen die Menschen befähigt werden, dass sie für sich bzw. bezogen auf ihre Gesundheit gute Entscheidungen treffen können (a.a.O., S. 13). Forschungsergebnisse zeigen, dass sich Menschen mit höherer Gesundheitskompetenz gesundheitsförderlicher verhalten als Menschen mit geringerer Gesundheitskompetenz (a.a.O., S. 26ff).

Bei der Förderung der Gesundheitskompetenz in Deutschland handelt es sich damit um eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Das Instrument der Bildungszeit kann diesbezüglich einen Beitrag leisten und die Teilnehmenden einer entsprechenden Bildungsveranstaltung bei der Stärkung ihrer Gesundheitskompetenz unterstützen. Der Nationale Aktionsplan Gesundheitskompetenz empfiehlt, Maßnahmen bestenfalls so auszurichten, dass sie alle möglichen Nutzer*innen adressieren. Schwer erreichbare Gruppen sollen aber intensiver angesprochen werden, um die gesundheitlichen Ungleichheiten zu verringern (a.a.O., S. 52).

Zur kompetenzorientierten Gestaltung von Bildungszeitveranstaltungen im Bereich der Gesundheitsbildung kann das umfassende Modell zur Gesundheitskompetenz Orientierungshilfe bieten, das auf Basis der Ergebnisse des Europäischen Health Literacy Survey (HLS-EU) entwickelt wurde:



(Modell Gesundheitskompetenz, Sørensen et. al 2012)

Dieses Modell schließt neben den literalen Fähigkeiten auch das Wissen, die Motivation und die Kompetenzen von Menschen ein, um mit Gesundheitsinformationen umgehen und im Alltag in den Bereichen Krankheitsbewältigung, Krankheitsprävention und Gesundheitsförderung Urteile fällen und Entscheidungen treffen zu können (Sørensen et. al 2012).

Bildungszeitveranstaltungen ermöglichen einen Erwerb von bzw. Zuwachs an Kompetenzen, die dem Allgemeinwohl dienen. Zur Unterscheidung von Bildungsveranstaltungen der Gesundheitsbildung von Veranstaltungen, die vorrangig Freizeit- und Sportak-

tivitäten fördern und damit gemäß § 3 Nr. 7 BremBZG-VO nicht als Bildungszeit anerkannt werden können, können auch die Subdimensionen des Modells nach Sørensen et. al dienen:

Gesundheitskompetenz	Gesundheitsrelevante Informationen finden/beschaffen	Gesundheitsrelevante Informationen verstehen	Gesundheitsrelevante Informationen bewerten, beurteilen und gewichten	Gesundheitsrelevante Informationen anwenden
Krankheitsbewältigung	Fähigkeit, Informationen zu medizinischen oder versorgungsbezogenen Themen zu erhalten	Fähigkeit, medizinische Informationen zu verstehen und ihre Bedeutung abzuleiten	Fähigkeit, medizinische Informationen zu interpretieren und zu evaluieren	Fähigkeit, informierte Entscheidungen zu medizinischen Fragen zu treffen
Krankheitsprävention	Fähigkeit, Informationen über Risikofaktoren zu erhalten	Fähigkeit, Informationen über Risikofaktoren und deren Bedeutung zu verstehen	Fähigkeit, Informationen über Risikofaktoren zu interpretieren und zu evaluieren	Fähigkeit, die Relevanz von Informationen über Risikofaktoren zu beurteilen
Gesundheitsförderung	Fähigkeit, sich über Gesundheitsthemen auf den neuesten Stand zu bringen	Fähigkeit, Gesundheitsinformationen und deren Bedeutung zu verstehen	Fähigkeit, Gesundheitsinformationen zu interpretieren und zu evaluieren	Fähigkeit, sich eine fundierte Meinung über Gesundheitsthemen zu bilden

(Subdimensionen des Modells, Sørensen et. al 2012)

Die für die Anerkennung nach dem Bremischen Bildungszeitgesetz in den Seminarplänen zu beschreibenden Kompetenzerwartungen sollten klar erkennen lassen, was die Teilnehmenden nach Teilnahme an dem jeweiligen Gesundheitsbildungskurs potenziell können sollen. Ebenso sind die Lerngegenstände zu nennen, durch die ein Erwerb von oder Zuwachs an den beschriebenen Kompetenzen ermöglicht werden soll. Die Lerngegenstände werden in den zu beschreibenden Kompetenzerwartungen mit dem Wort „...“, indem...“ eingeleitet. Ein Musterseminarplan für den Bereich der Gesundheitsbildung ist in Anlage 1 zu finden.



4.4 Kompetenzen im Bereich der kulturellen Bildung

Kunst und Kultur haben einen entscheidenden Anteil an gesellschaftlichen Veränderungen. Sie bewirken Veränderungsprozesse, aber werden durch gesellschaftliche und technologische Veränderungen auch selbst verändert.

Zur kompetenzorientierten Gestaltung von Bildungszeitveranstaltungen im Bereich der kulturellen Bildung können die Empfehlungen des Europäischen Rats vom 22. Mai 2018 zur Schlüsselkompetenz „Kulturbewusstsein und kulturelle Ausdrucksfähigkeit“ Hilfestellung bieten. Die Schlüsselkompetenzen für lebenslanges Lernen der EU beziehen sich jeweils auf eine Kombination aus Wissen, Fähigkeiten und Einstellungen:

„Kulturbewusstsein und kulturelle Ausdrucksfähigkeit setzen voraus, dass man versteht, wie Ideen und Bedeutungen in verschiedenen Kulturen und durch verschiedene Künste und Kulturformen auf kreative Weise ausgedrückt und kommuniziert werden, und Achtung davor hat. Dies bedeutet auch, dass man versucht, seine eigenen Ideen und Vorstellungen von seinem Platz oder seiner Rolle in der Gesellschaft auf vielfältige Weise und in vielfältigen Kontexten zu verstehen, zu entwickeln und zum Ausdruck zu bringen.“

Wesentliche Kenntnisse, Fertigkeiten und Einstellungen im Zusammenhang mit dieser Kompetenz:

Diese Kompetenz erfordert die Kenntnis lokaler, nationaler, regionaler, europäischer und globaler Kulturen und Ausdrucksformen, einschließlich ihrer Sprachen, ihres kulturellen Erbes und ihrer Traditionen und Kulturprodukte, sowie ein Verständnis dafür, wie diese Ausdrucksformen einander beeinflussen, wie sie sich aber auch auf die Ideen des Einzelnen auswirken können. Sie umfasst das Verständnis der verschiedenen Formen, in denen Ideen zwischen Autor, Teilnehmer oder Publikum vermittelt werden — in geschriebenen, gedruckten und digitalen Texten, Theater, Film, Tanz, Spielen, Kunst und Design, Musik, Ritualen und Architektur sowie in Mischformen. Sie erfordert ein Verständnis der eigenen, sich entwickelnden Identität und des eigenen kulturellen Erbes in einer multikulturellen Welt und der Art und Weise, in der Künste und andere Kulturformen es ermöglichen, die Welt einerseits zu betrachten und andererseits zu gestalten.

Zu den Fertigkeiten zählen die Fähigkeit, bildhafte und abstrakte Ideen, Erfahrungen und Emotionen mit Empathie auszudrücken und zu interpretieren, und die Fähigkeit, dies in verschiedenen Kunst- und anderen Kulturformen zu tun. Außerdem gehören



dazu die Fähigkeit, persönliche, soziale und kommerzielle Möglichkeiten durch die Künste und andere kulturelle Formen zu erkennen und umzusetzen, sowie die Fähigkeit, sich sowohl einzeln als auch gemeinsam mit anderen an kreativen Prozessen zu beteiligen.

Wichtig sind eine offene Einstellung und Respekt gegenüber der Vielfalt des kulturellen Ausdrucks und der ethische und verantwortungsvolle Umgang mit geistigem und kulturellem Eigentum. Eine positive Einstellung heißt auch, der Welt mit Neugier zu begegnen, Offenheit für neue Wege und die Bereitschaft, an kulturellen Erfahrungen teilzunehmen.“

Auf Basis dieser Schlüsselkompetenz haben die Wiener Volkshochschulen ihr Bildungsangebot in Kompetenzkategorien übersetzt. Im Ergebnis der Neugestaltung ihrer Programmstruktur ist das so genannte „Weißbuch Programmplanung“ entstanden, das als kompetenzorientiertes Referenzsystem Programmplaner*innen, Lernberater*innen und Unterrichtende unterstützen soll. In Anlehnung an die in diesem Weißbuch definierten Teilkompetenzen, sind in der folgenden Tabelle mögliche Kompetenzbeschreibungen zur kulturellen Bildung aufgeführt:

Teilkompetenz	Kompetenzbeschreibungen
Kulturbewusstsein prozesshaft entwickeln	Kann an kulturell-künstlerischen Ausdrücken erkennen, wie sich Kultur verändert und entwickelt. Kann kulturelle Wahrnehmungs- und Handlungsebenen unterscheiden. Kann kulturelle und künstlerische Schaffensprozesse beschreiben. Kann die Bedingungen für kreative Prozesse als schöpferische Leistung – zwischen den individuellen Möglichkeiten, dem sozialen Kontext und gesellschaftlichen Bewertungen skizzieren. Kann künstlerische und kulturelle Ausdrücke als Spiegel von Wirklichkeiten interpretieren.
Inhaltliche Aussagen und Darstellungsabsichten formulieren	Kann Möglichkeiten verschiedener Darstellungs- und Vermittlungsverfahren benennen. Kann Methoden der Bewusstmachung von persönlichen Aussagen beschreiben. Kann Ideen und Vorstellungen in der Auseinandersetzung mit äußeren und inneren Wirklichkeiten entwickeln und somit Inhalte und Themen finden. Kann Inhalte sinnlich erfassen, abstrahieren und sprachlich/metasprachlich formulieren.



	Kann metaphorisch, bildhaft und in Analogien denken.
Werke und Prozesse planen und gestalten	<p>Kann unterschiedliche Kreativitätsverfahren anwenden.</p> <p>Kann Strategien und Formen des Entwurfs, der Planung und der Arbeitsorganisation zur Herstellung eines künstlerischen Werkes bzw. zur Gestaltung eines künstlerischen Prozesses darstellen.</p> <p>Kann Improvisation als spezielle Methode der Werk- und Prozessgestaltung einsetzen.</p> <p>Kann die Realisierbarkeit von Vorhaben in Hinblick auf die zur Verfügung stehenden materiellen, instrumentellen und persönlichen Ressourcen einschätzen.</p>
Werke präsentieren, ausdrücken und auf-führen	<p>Kann Mittel und Möglichkeiten des Ausdrucks und deren Vor- und Nachteile darstellen.</p> <p>Kann Präsentations- und Darstellungsformen mit Augenmerk auf die Besonderheiten der analogen und digitalen Formen skizzieren.</p> <p>Kann Inhalte und Aussagen mit Ausdrucksformen aus unterschiedlichen Medien (z.B. Malerei, Musik etc.) ausdrücken.</p>
Sich künstlerische und kulturelle Werke erschließen	<p>Kann historische, soziale, technische, naturwissenschaftliche und wirtschaftliche Hintergründe künstlerischer Tätigkeiten und Werke skizzieren.</p> <p>Kann Arbeiten nach ihren Inhalten und Aussagen analysieren.</p> <p>Kann sich mit möglichen Intentionen von Kunst- und Kulturschaffenden auseinandersetzen und eigene Interpretationsansätze entwickeln.</p> <p>Kann kulturelle Assoziationen finden und benennen.</p> <p>Kann persönliche Assoziationen finden und die Wirkung von Kunstwerken auf sich selbst beschreiben.</p>
Am Kunst- und Kulturbetrieb partizipieren	<p>Kann Funktionen der Kunst im gesellschaftlichen Kontext beschreiben.</p> <p>Kann soziale und wirtschaftliche Möglichkeiten kultureller Aktivität erkennen und nutzen.</p> <p>Kann erkennen, wie Werke unter den Bedingungen des Kunstbetriebs und verschiedener Kunstbegriffe wahrgenommen und gebraucht werden.</p>

Bei den oben beschriebenen Kompetenzen handelt es sich lediglich um eine Auswahl. Hinsichtlich der Anerkennung von Veranstaltungen der kulturellen Bildung im selbsttätig-kreativen Bereich ist jedoch darauf hinzuweisen, dass Weiterbildungsveranstaltungen, die vorrangig Freizeit- und Sportaktivitäten fördern, gemäß § 3 Nr. 7 BremBZG-VO nicht anerkannt werden können (vgl. Punkt 5.3). Bildungszeitveranstaltungen ermöglichen einen Erwerb von bzw. Zuwachs an Kompetenzen, die dem Allgemeinwohl dienen.



Die für die Anerkennung nach dem Bremischen Bildungszeitgesetz in den Seminarplänen zu beschreibenden Kompetenzerwartungen sollten klar erkennen lassen, was die Teilnehmenden nach Teilnahme an dem jeweiligen Seminar potenziell können sollen. Ebenso sind die Lerngegenstände zu nennen, durch die ein Erwerb von oder Zuwachs an den beschriebenen Kompetenzen ermöglicht werden soll. Die Lerngegenstände werden in den zu beschreibenden Kompetenzerwartungen mit dem Wort „..., indem...“ eingeleitet.

4.5 Kompetenzen im Bereich der politischen Bildung

Durch politische Bildung können Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass die Teilnehmenden besser Position beziehen und im demokratischen Sinn Einfluss nehmen können auf die Gestaltung ihres Arbeits- und Lebensumfeldes, auf die Gestaltung unserer Gesellschaft.

In Bildungszeitveranstaltungen der politischen Bildung können bestimmte Kompetenzen geschult und weiterentwickelt werden, indem die Teilnehmenden reflektieren, diskutieren, sich auseinandersetzen, zweifeln, aushalten, hinterfragen, erkennen, verstehen usw. Zur kompetenzorientierten Gestaltung von Bildungszeitveranstaltungen im Bereich der politischen Bildung können die sechs Schlüsselkompetenzen nach Oskar Negt Orientierung bieten:

- Identitätskompetenz: Umgang mit bedrohter oder gebrochener Identität
- Ökologische Kompetenz: Pfléglicher Umgang mit Menschen, Dingen und Natur
- Ökonomische Kompetenz: Sorgfältiger Umgang mit den Folgen der Ökonomisierung
- Technologische Kompetenz: Wissen über gesellschaftliche Wirkungen von Technik
- Gerechtigkeitskompetenz: Sensibilität für Recht und Unrecht, Gleichheit und Ungleichheit
- Historische Kompetenz: Erinnerungs- und Utopiefähigkeit

In der nachfolgenden Tabelle sind den Schlüsselkompetenzen von Oskar Negt beispielhaft Kompetenzbeschreibungen zugeordnet:



Schlüsselkompetenz	Kompetenzbeschreibungen
Identitätskompetenz	<p>Kann die Bedeutung unterschiedlicher Werte und Traditionen für sich selbst und andere an Beispielen erklären.</p> <p>Kann Wechselwirkungen zwischen gesellschaftlicher Stellung und Lebensbedingungen herausarbeiten.</p> <p>Kann die eigene Rolle in verschiedenen Lebenszusammenhängen untersuchen und einordnen.</p> <p>Kann das Spannungsverhältnis von individueller Lebensgestaltung und gesellschaftlichen Erwartungen aus aktuellen Konfliktsituationen herausarbeiten und analysieren.</p>
Ökologische Kompetenz	<p>Kann den Umgang der Menschen mit der Umwelt und den Ressourcen darstellen und Beispiele für umweltschonende Maßnahmen im Alltag erläutern.</p> <p>Kann verschiedene Möglichkeiten für nachhaltiges Handeln erläutern und bewerten.</p> <p>Kann exemplarisch das Einwirken der Menschen in die Umwelt und dessen Auswirkungen auf Menschen, Pflanzen und Tiere darstellen.</p> <p>Kann Handlungsperspektiven für den Schutz der Umwelt entwickeln.</p>
Ökonomische Kompetenz	<p>Kann exemplarisch Probleme in Entwicklungsländern und deren Ursachen und Lösungsmöglichkeiten aufzeigen und bewerten.</p> <p>Kann das globale Problem des Umgangs mit Ressourcen aufzeigen und Alternativen kritisch untersuchen.</p> <p>Kann beispielhaft Interessenskonflikte zwischen Sozial- und Wirtschaftspolitik darstellen.</p> <p>Kann die Dynamik von Marktwirtschaft und Globalisierung nachvollziehen und gesellschaftliche, ökonomische und ökologische Folgen wirtschaftlichen Handelns ermessen.</p>
Technologische Kompetenz	<p>Kann historische Schnittpunkte der Technikgeschichte benennen.</p> <p>Kann erläutern, inwiefern Technik bzw. technologische Systeme gestalt-, beherrsch- und kontrollierbar sind.</p> <p>Kann geeignete Handlungsstrategien herausarbeiten, um sich an der Gestaltung des Arbeitslebens zu beteiligen.</p>
Gerechtigkeitskompetenz	<p>Kann die Bedeutung von Menschenrechten erläutern und aktuelle Beispiele von Menschenrechtsverletzungen beschreiben.</p> <p>Kann spezifische Benachteiligungen von Gruppen reflektieren und Ansätze zu ihrer Überwindung darstellen.</p> <p>Kann Formen respektvollen Umgangs entwickeln und umsetzen.</p>



	Kann gesellschaftliche Problemlagen auch auf der Grundlage aktueller Theorien analysieren und eigene Positionen begründen.
Historische Kompetenz	<p>Kann historische Ereignisse, Sachverhalte und Bedingungen aus verschiedenen Perspektiven betrachten und ihre Relevanz für die Gestaltung von Politik und Gesellschaft heute und morgen erkennen.</p> <p>Kann Prägungen und Spuren aus der Vergangenheit für die Gestaltung der eigenen Lebenswelt erkennen und vor dem Hintergrund auch unterschiedliche Lebensentwürfe vergleichen, einordnen und beurteilen.</p> <p>Kann den Einfluss und die Bedeutung von Glaube und Religion für Gesellschaft und Politik erläutern und mit Hilfe ausgewählter Beispiele Stellung beziehen.</p>

Die für die Anerkennung nach dem Bremischen Bildungszeitgesetz in den Seminarplänen zu beschreibenden Kompetenzerwartungen sollten klar erkennen lassen, was die Teilnehmenden nach Teilnahme an dem jeweiligen Seminar potenziell können sollen. Ebenso sind die Lerngegenstände zu nennen, durch die ein Erwerb von oder Zuwachs an den beschriebenen Kompetenzen ermöglicht werden soll. Die Lerngegenstände werden in den zu beschreibenden Kompetenzerwartungen mit dem Wort „...“, indem...“ eingeleitet. Siehe hierzu auch den Musterseminarplan für den Bereich der politischen Bildung in Anlage 2.

4.6 Kompetenzen im Bereich der Sprachbildung

Zur kompetenzorientierten Gestaltung von Bildungszeitveranstaltungen im Bereich der Sprachbildung kann der Gemeinsame Europäische Referenzrahmen für Sprachen (GER) herangezogen werden. Der vom Europarat entwickelte und im Jahr 2001 veröffentlichte Referenzrahmen ist in drei Stufen gegliedert:

- Elementare Sprachverwendung (A);
- selbständige Sprachverwendung (B) und
- kompetente Sprachverwendung (C).

Jede Stufe teilt sich wiederum in zwei Kompetenzniveaus auf, so dass der Referenzrahmen insgesamt sechs Kompetenzstufen beinhaltet. Bei der Beschreibung der Niveaustufen handelt es sich um Kompetenzbeschreibungen, die sich auf fünf verschiedene Fähigkeiten beziehen: Hören, Lesen, mündliche Interaktion, mündliche Produktion und Schreiben:



	Kompetenzbeschreibungen (sogenannte Kann-Beschreibungen des GER)
A1 (Anfänger)	<p>Kann vertraute, alltägliche Ausdrücke und ganz einfache Sätze verstehen und verwenden, die auf die Befriedigung konkreter Bedürfnisse zielen.</p> <p>Kann sich und andere vorstellen und anderen Leuten Fragen zu ihrer Person stellen – z. B. wo sie wohnen, welche Leute sie kennen oder welche Dinge sie haben – und kann auf Fragen dieser Art Antwort geben.</p> <p>Kann sich auf einfache Art verständigen, wenn die Gesprächspartner langsam und deutlich sprechen und bereit sind zu helfen.</p>
A2 (Grundlegende Kenntnisse)	<p>Kann Sätze und häufig gebrauchte Ausdrücke verstehen, die mit Bereichen von ganz unmittelbarer Bedeutung zusammenhängen (z. B. Informationen zur Person und zur Familie, Einkaufen, Arbeit, nähere Umgebung).</p> <p>Kann sich in einfachen, routinemäßigen Situationen verständigen, in denen es um einen einfachen und direkten Austausch von Informationen über vertraute und geläufige Dinge geht.</p> <p>Kann mit einfachen Mitteln die eigene Herkunft und Ausbildung, die direkte Umgebung und Dinge im Zusammenhang mit unmittelbaren Bedürfnissen beschreiben.</p>
B1 (Fortgeschrittene Sprachverwendung)	<p>Kann die Hauptpunkte verstehen, wenn klare Standardsprache verwendet wird und wenn es um vertraute Dinge aus Arbeit, Schule, Freizeit usw. geht.</p> <p>Kann die meisten Situationen bewältigen, denen man auf Reisen im Sprachgebiet begegnet.</p> <p>Kann sich einfach und zusammenhängend über vertraute Themen und persönliche Interessengebiete äußern.</p> <p>Kann über Erfahrungen und Ereignisse berichten, Träume, Hoffnungen und Ziele beschreiben und zu Plänen und Ansichten kurze Begründungen oder Erklärungen geben.</p>
B2 (Selbstständige Sprachverwendung)	<p>Kann die Hauptinhalte komplexer Texte zu konkreten und abstrakten Themen verstehen; versteht im eigenen Spezialgebiet auch Fachdiskussionen.</p> <p>Kann sich so spontan und fließend verständigen, dass ein normales Gespräch mit Muttersprachlern ohne größere Anstrengung auf beiden Seiten gut möglich ist.</p> <p>Kann sich zu einem breiten Themenspektrum klar und detailliert ausdrücken, einen Standpunkt zu einer aktuellen Frage erläutern und die Vor- und Nachteile verschiedener Möglichkeiten angeben.</p>
C1	<p>Kann ein breites Spektrum anspruchsvoller, längerer Texte verstehen und auch implizite Bedeutungen erfassen.</p>



(Fachkundige Sprachkenntnisse)	<p>Kann sich spontan und fließend ausdrücken, ohne öfter deutlich erkennbar nach Worten suchen zu müssen.</p> <p>Kann die Sprache im gesellschaftlichen und beruflichen Leben oder in Ausbildung und Studium wirksam und flexibel gebrauchen.</p> <p>Kann sich klar, strukturiert und ausführlich zu komplexen Sachverhalten äußern und dabei verschiedene Mittel zur Textverknüpfung angemessen verwenden.</p>
C2 (Annähernd muttersprachliche Kenntnisse)	<p>Kann praktisch alles, was er/sie liest oder hört, mühelos verstehen.</p> <p>Kann Informationen aus verschiedenen schriftlichen und mündlichen Quellen zusammenfassen und dabei Begründungen und Erklärungen in einer zusammenhängenden Darstellung wiedergeben.</p> <p>Kann sich spontan, sehr flüssig und genau ausdrücken und auch bei komplexeren Sachverhalten feinere Bedeutungsnuancen deutlich machen.</p>

(Sprachniveaustufen des GER)

Die für die Anerkennung nach dem Bremischen Bildungszeitgesetz in den Seminarplänen zu beschreibenden Kompetenzerwartungen sollten klar erkennen lassen, was die Teilnehmenden nach Teilnahme an dem jeweiligen Sprachkurs gemäß des GER potenziell können sollen. Ebenso sind die Lerngegenstände zu nennen, durch die ein Erwerb von oder Zuwachs an den beschriebenen Kompetenzen ermöglicht werden soll. Der alleinige Verweis auf bestimmte Lektionen in Lehrbüchern, die Gegenstand des jeweiligen Sprachkurses sein werden, oder auf ein konkretes Niveau des GER, ist nicht ausreichend. Vielmehr sollen die Lerngegenstände, wie z. B. Vokabelfelder, grammatikalische Strukturen, Redewendungen oder länderkundliche Inhalte, die in den Lehrbüchern behandelt werden, mit den Kompetenzen verknüpft und dargestellt werden. Die Lerngegenstände werden in den zu beschreibenden Kompetenzerwartungen mit dem Wort „...“, indem...“ eingeleitet. Siehe hierzu auch den Musterseminarplan für den Bereich der Fremdsprachen in Anlage 3.

4.7 Methodenkompetenzen

Methoden können nach heutiger Erkenntnis nicht ohne und unabhängig von fachlichen Inhalten vermittelt werden. Fachliches und Methodisches muss also integriert behandelt werden. Bei den unter der Methodenkompetenz subsumierten Teilkompetenzen handelt es sich also um Querschnittskompetenzen, die auch Bestandteil anderer Kompetenzbereiche sind.

Den zuvor erläuterten Kompetenzbereichen sind bereits Beschreibungen für Methodenkompetenzen zu entnehmen. Um diesbezüglich eine noch bessere Hilfestellung zu bieten, sind in der folgenden Tabelle weitere Kompetenzbeschreibungen zu vier ausgewählten Teilkompetenzen aufgeführt:

Teilkompetenz	Kompetenzbeschreibungen
Informationsbeschaffungsfähigkeit	<p>Kann Informationen eigenständig und zielorientiert aus fachlichen Darstellungen beschaffen.</p> <p>Kann mit Hilfe von Informationsverarbeitungs- und Kommunikationssystemen Informationen erschließen und Daten verarbeiten.</p> <p>Kann Informationen systematisch lesen, strukturieren und aufbereiten.</p>
Präsentationskompetenz	<p>Kann Sachverhalte und Zusammenhänge adressaten- und situationsgerecht erklären.</p> <p>Kann verschiedene Gesprächs- und Darstellungsformen benutzen, um unterschiedliche Standpunkte zu Problemstellungen überzeugend vertreten zu können.</p> <p>Kann stringente Argumentationszusammenhänge entwickeln sowie adäquate Präsentations- und Visualisierungstechniken anwenden.</p> <p>Kann fachbezogene Kommunikationstechniken und Fachtermini richtig und sicher anwenden.</p>
Planungs- und Organisationskompetenz	<p>Kann Arbeiten nach wesentlichen und unwesentlichen Parametern klassifizieren.</p> <p>Kann technische Hilfsmittel zur Strukturierung von Arbeitsabläufen nutzen.</p> <p>Kann eigene und fremde Aktivitäten planen, organisieren, steuern und kontrollieren.</p>
Problemlösefähigkeit	<p>Kann komplexe Probleme erkennen und beschreiben.</p> <p>Kann effektiv mit den Informationen und Werkzeugen umgehen, die zur Verfügung stehen.</p> <p>Kann selbstständig Lösungsstrategien entwickeln.</p>

Die für die Anerkennung nach dem Bremischen Bildungszeitgesetz in den Seminarplänen zu beschreibenden Kompetenzerwartungen sollten klar erkennen lassen, was die Teilnehmenden nach Teilnahme an dem jeweiligen Seminar potenziell können sollen. Ebenso sind die Lerngegenstände zu nennen, durch die ein Erwerb von oder Zuwachs an den beschriebenen Kompetenzen ermöglicht werden soll. Die Lerngegenstände werden in den zu beschreibenden Kompetenzerwartungen mit dem Wort „..., indem...“ eingeleitet.

4.8 Sozialkompetenzen

Unter den Sozialkompetenzen sind verschiedene Teilkompetenzen zu verstehen, die auch bei Bildungszeitveranstaltungen eine Rolle spielen können. Die meisten Teilkompetenzen haben Schnittmengen zu anderen Kompetenzbereichen. Deshalb sind den zuvor erläuterten Kompetenzbereichen teilweise auch Beschreibungen für Sozialkompetenzen zu entnehmen. Um hinsichtlich der kompetenzorientierten Gestaltung von Bildungszeitveranstaltungen eine noch bessere Hilfestellung zu bieten, sind in der folgenden Tabelle weitere Beschreibungen zu vier ausgewählten Teilkompetenzen aufgeführt:

Teilkompetenz	Kompetenzbeschreibungen
Teamfähigkeit	<p>Kann verschiedene Menschentypen und Rollen in Gruppen beschreiben.</p> <p>Kann Verständnis für unterschiedliche Sichtweisen entwickeln und den eigenen Standpunkt vermitteln.</p> <p>Kann gemeinsam mit anderen Ziele setzen und realisieren.</p>
Konfliktkompetenz	<p>Kann eigene Vorstellungen und eigenes Handeln kritisch reflektieren.</p> <p>Kann Konflikte konsensorientiert unter Wahrnehmung der eigenen Rolle und der Rollen anderer lösen.</p> <p>Kann unterschiedliche Konfliktlöstechniken anwenden.</p>
Motivierungsvermögen	<p>Kann verschiedene Motivationstheorien beschreiben.</p> <p>Kann eigene und gemeinsame Motivationen, Einstellungen, Erfahrungen, Werthaltungen für Problemlösungen mobilisieren.</p> <p>Kann verschiedene Methoden und Techniken zur Entwicklung von Motivierungsvermögen anwenden.</p>
Empathie	<p>Kann bestimmte kommunikative Strategien wie zum Beispiel bestimmte Fragetechniken anwenden.</p> <p>Kann Techniken des „Aktiven Zuhörens“ beschreiben.</p> <p>Kann aus der Perspektive von Betroffenen heraus Situationen verstehen und nach Lösungen suchen.</p>

Die für die Anerkennung nach dem Bremischen Bildungszeitgesetz in den Seminarplänen zu beschreibenden Kompetenzerwartungen sollten klar erkennen lassen, was die Teilnehmenden nach Teilnahme an dem jeweiligen Seminar potenziell können sollen. Ebenso sind die Lerngegenstände zu nennen, durch die ein Erwerb von oder Zuwachs



an den beschriebenen Kompetenzen ermöglicht werden soll. Die Lerngegenstände werden in den zu beschreibenden Kompetenzerwartungen mit dem Wort „..., indem...“ eingeleitet.



5. Inhalte von Bildungszeitveranstaltungen

5.1 Allgemeines

Gemäß § 1 Abs. 1 BremBZG i. V. m. § 4 Abs. 2 Nr. 1 BremBZG-VO und des § 1 Absatz 1 und des § 2 WBG können Veranstaltungen der politischen, beruflichen und allgemeinen Weiterbildung als Bildungszeitveranstaltungen anerkannt werden, solange sie den Zielen des WBG Rechnung tragen.

Ausnahmen von dieser sehr weiten Regelung sind in den Nummern 1 bis 10 des § 3 BremBZG-VO festgelegt. Die Freistellungs- und Fortzahlungspflichten der Arbeitgeber rechtfertigen sich aus Gründen des Allgemeinwohls (BverfG vom 15. Dezember 1987 E77, 308). Im gleichen Beschluss stellt das Bundesverfassungsgericht jedoch auch fest, dass dem Eingriff in die Freiheit der Berufsausübung der Arbeitgeber Grenzen gesetzt sind. Daraus folgt, dass die Ziele der Weiterbildungsmaßnahme nicht nur den Arbeitnehmer*innen, sondern auch Arbeitgebenden Nutzen bringen bzw. dem Allgemeinwohl dienen sollten. Individuelle Interessen eines Einzelnen stehen damit neben den Interessen der Arbeitgebenden bzw. der Gesellschaft und müssen damit vereinbar sein.

Dementsprechend bzw. die Regelungen der Verordnung konkretisierend, besteht Einvernehmen darüber, dass Veranstaltungen nicht anerkennungsfähig sind, wenn sie

- unmittelbar der Durchsetzung partei- oder verbandspolitischer Ziele oder der Durchsetzung religiöser oder weltanschaulicher Überzeugungen oder Betätigungen,
- der privaten Lebensführung,
- der Selbsterfahrung

dienen.

Zeiten für mündliche und schriftliche Prüfungen dienen der bloßen Wiedergabe von Erlerntem und sind damit nicht als Bildungszeit anerkennungsfähig.

Im Folgenden werden einige der in § 3 BremBZG-VO verwendeten Begriffe näher erläutert.



5.2 § 3 Nr. 6 BremBZG-VO: Touristisch ausgerichtete Weiterbildungsveranstaltungen

Gemäß § 3 Nr. 6 BremBZG-VO sind Veranstaltungen, die touristisch ausgerichtet sind, nicht anzuerkennen.

Dieser Begriff ist im Zusammenhang mit dem Erfordernis zu sehen, dass Bildungszeitveranstaltungen dem Erwerb von oder Zuwachs an Kompetenzen unterstützen müssen, die dem Allgemeinwohl dienen und nicht dem rein individuellen Interesse der Teilnehmenden.

Wesentlich für die Beurteilung der Frage, ob eine Weiterbildungsveranstaltung von ihren Inhalten her touristisch ausgerichtet ist, sind die Bildungsziele der Veranstaltung und die damit verbundenen Kompetenzerwartungen, die im Seminarplan auszuweisen sind.

Der Unterrichtsort als solcher kann dagegen nicht als Kriterium herangezogen werden (vgl. auch Urteil des Arbeitsgerichts Bremen-Bremerhaven vom 07.10.2010, Aktenzeichen 5 Ca 5104/10).

5.3 § 3 Nr. 7 BremBZG-VO: Weiterbildungsveranstaltungen, die vorrangig Freizeit- und Sportaktivitäten fördern

Gemäß § 3 Nr. 7 BremBZG-VO sind Veranstaltungen, die vorrangig Freizeit- und Sportaktivitäten fördern, nicht anzuerkennen. Hier kann eine Abgrenzung im Einzelfall schwierig sein. Ausschlaggebend für die Anerkennungsfähigkeit nach dem BremBZG ist, ob die mit der Kursteilnahme verbundenen Kompetenzerwartungen dem Allgemeinwohl dienen (vgl. auch Punkt 4).

Einige dieser Aktivitäten können, sofern sie für die Ausübung eines Berufs erforderlich bzw. förderlich sind, als berufliche Weiterbildung anerkannt werden. Dies wäre beispielsweise dann der Fall, wenn es um das Erlernen einer neuen digitalen Technik für Berufsfotografen geht. Ein Indiz, dass es sich bei einem Kurs nicht um eine berufliche Weiterbildung handelt, kann die Zielgruppe sein (nicht auf „Profis“ ausgerichtet, sondern für jeden offen). Wenn es auch inhaltlich nicht um fortgeschrittene Tätigkeiten, sondern um den Erwerb von Grundlagen geht, kommt eine Anerkennung als berufliche Weiterbildung in der Regel nicht in Frage.



Gemäß § 3 Nr. 7 BremBUG-VO muss nicht die gesamte Veranstaltung aus Freizeit- oder Sportaktivitäten bestehen; es genügt, wenn sie vorrangig Freizeit- und Sportaktivitäten fördern.

5.4 § 3 Nr. 8 BremBZG-VO: Weiterbildungsveranstaltungen, die dem Erwerb von Fahrerlaubnissen, Funklizenzen oder ähnlichen Berechtigungen dienen

Gemäß § 3 Nr. 8 BremBZG-VO sind Veranstaltungen, die dem Erwerb von Fahrerlaubnissen, Funklizenzen und ähnlichen Berechtigungen dienen, nicht anzuerkennen. Unter diese Kategorien fallen beispielsweise Krafffahrzeug-, Lastkraftwagen- und Motorrad-Führerscheine, Fahrausweise für Baumaschinen und Gabelstapler, Segelflug- und Sportbootführerscheine.

5.5 § 3 Nr. 9 BremBZG-VO: Veranstaltungen außerhalb der Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums

Gemäß § 3 Nr. 9 BremBZG-VO sind Veranstaltungen nicht anzuerkennen, wenn sie außerhalb der Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums stattfinden, es sei denn, sie dienen dem Erwerb europäischer Fremdsprachen oder der europäischen oder internationalen Integration durch berufliche oder politische Bildung.

5.5.1 Berufliche und politische Weiterbildung

§ 3 Nr. 9 BremBZG-VO beinhaltet die Einschränkung, dass Veranstaltungen außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes nicht anzuerkennen sind, es sei denn, sie dienen dem Erwerb europäischer Fremdsprachen oder der europäischen oder internationalen Integration durch berufliche oder politische Bildung. Demnach sind Veranstaltungen außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes, die der allgemeinen Weiterbildung dienen und nicht dem Spracherwerb zugeordnet werden können, nicht anzuerkennen.

Dies macht eine Abgrenzung der allgemeinen von der beruflichen und politischen Bildung notwendig, die im Einzelfall schwierig sein kann; so können allgemeinbildende Themen fast immer *„auch Funktion für berufliche Zusammenhänge bekommen, und umgekehrt können anscheinend berufliche Qualifikationen ... hauptsächlich außerhalb*



beruflicher Zusammenhänge Verwendung finden“ (Schlutz: „Gutachterliche Stellungnahme zur Frage der inhaltlichen Anerkennung von Veranstaltungen – insbesondere der allgemeinen Weiterbildung/Gesundheitsbildung – nach dem Bildungsurlaubsgesetz“ 1999, S. 3).

Die folgenden Ausführungen dienen daher dazu, die Merkmale der beruflichen bzw. politischen Weiterbildung hervorzuheben. Alle Veranstaltungen, die diese Merkmale nicht aufweisen, werden zur allgemeinen Bildung gezählt.

Politische Weiterbildung

Der Begriff „politische Weiterbildung“ ist nach den vom Bundesverfassungsgericht hervorgehobenen Zielen der Arbeitnehmerweiterbildung auszulegen. Sie bezweckt, *„das Verständnis der Arbeitnehmer für gesellschaftliche, soziale und politische Zusammenhänge zu verbessern, um damit die in seinem demokratischen Gemeinwesen anzustrebende Mitsprache und Mitverantwortung in Staat, Gesellschaft und Beruf zu fördern“* (BVerfG 15. Dezember 1987 – 1 BvR 563/85 u. a. – BVerfGE 77, 308).

Dabei muss ein hinreichender Bezug auf das Gemeinwesen vorhanden sein, in dem der weiterzubildende Arbeitnehmer lebt und an dessen Gestaltung er mitwirken kann (vgl. hierzu und im Folgenden: Düwell „Rechtsprobleme des Bildungsurlaubs“, (Erweitertes) Impulsreferat des vorsitzenden Richters am Bundesarbeitsgericht, 2001, S. 5). Das sind Gemeinden, Länder, Bund und die Europäische Union. Die Behandlung der politischen und sozialen Situation eines anderen Landes wird dadurch nicht ausgeschlossen. Denn auch durch den Vergleich unterschiedlicher Verhältnisse können nützliche Erkenntnisse und Erfahrungen gewonnen werden. Es muss aber gewährleistet sein, dass die Arbeitnehmer*innen durch die vergleichende Betrachtung Kenntnisse und Erfahrungen für eine bessere Mitsprache und Mitverantwortung in ihrem Gemeinwesen gewinnen können. Dazu ist es erforderlich, dass ein hinreichender Bezug zu den gesellschaftlichen, sozialen oder politischen Verhältnissen in der Bundesrepublik Deutschland hergestellt wird. Entscheidend ist, dass nach dem didaktischen Konzept vorrangig die Mitsprache und Mitverantwortung in Staat und Gesellschaft gestärkt wird (vgl. auch Düwell: „Neue Herausforderungen an die Weiterbildung“, Saarbrücken 2001).

Der Förderungsausschuss des Landes Bremen hat zur politischen Bildung Folgendes ausgeführt (vgl. Protokoll der 31. Sitzung am 30. März 2001): *„Das Private wird dann*



als politisches Thema anerkannt, wenn das Aufdecken seiner gesellschaftlichen Determinierung explizites Anliegen ist, wenn die Lösungsmöglichkeiten nicht nur das Wohlergehen des Einzelnen fördern (Beispiel: Gesundheit), sondern in eine größere Öffentlichkeit hineinzuwirken versuchen (Beispiel: Ökologie). Was als politische Bildung anerkannt werden will, muss also mindestens eine deutliche Verschränkung des Privaten mit dem Öffentlichen, des Psychologischen mit dem Soziologischen zeigen. Zudem muss die Beschäftigung mit solcherart politischen Belangen deutlich Hauptziel der Veranstaltung [...] sein.“

Zu Kompetenzen im Bereich der politischen Bildung siehe Abschnitt 4.5.

Berufliche Weiterbildung

„Die [...] Eignung einer Bildungsveranstaltung zur beruflichen Weiterbildung [ist] nicht darauf beschränkt, dass sie Kenntnisse zum ausgeübten Beruf vermittelt. Die Weiterbildungsveranstaltung ist auch dann geeignet, wenn das erlernte Wissen im Beruf verwendet werden kann und für den Arbeitgeber von Vorteil ist. Dabei genügt ein Vorteil im weitesten Sinne, wie z. B. der Erfahrungsgewinn im Umgang mit Menschen und der Erwerb von Eigeninitiative und Verantwortungsbereitschaft. [...] Kann der Arbeitnehmer [...] die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten zu einem auch nur mittelbar wirkenden Vorteil des Arbeitgebers in seinem Beruf verwenden, handelt es sich um berufliche Weiterbildung“ (s. Düwell „Rechtsprobleme des Bildungsurlaubs“, (Erweitertes) Impulsreferat des vorsitzenden Richters am Bundesarbeitsgericht, 2001, S. 6).

Beispiel:

Nach der Rechtsprechung des BAG kann eine Bildungsveranstaltung, die Kenntnisse über Stressfaktoren und Methoden zur Stressbewältigung vermittelt und damit die berufliche Belastbarkeit der Teilnehmer*innen erhöht, der beruflichen Weiterbildung dienen (BAG Urteil vom 24.10.1995 – 9 AZR 244/94 – LAG Düsseldorf Urteil vom 12.12.1993 – 19 Sa 1294/93). Nach dem Bremischen Bildungszeitgesetz ist die Anerkennungsfähigkeit von Bildungsveranstaltungen der Gesundheitsbildung, die innerhalb der Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums stattfinden, unstrittig, da nach diesem Gesetz auch Veranstaltungen der allgemeinen Weiterbildung als Bildungszeit anerkannt werden können. Veranstaltungen außerhalb der Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums müssen den o. g. Kriterien entsprechen.



5.5.2 Europäische Fremdsprachen

Gemäß § 3 Nr. 9 BremBZG-VO sind Veranstaltungen nicht anzuerkennen, wenn sie außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums stattfinden, es sei denn, sie dienen dem **Erwerb europäischer Fremdsprachen** oder der europäischen Integration durch berufliche oder politische Bildung.

Im Gegensatz zum Inhalt ist der Ort der Durchführung einer Weiterbildungsveranstaltung, die dem Erwerb europäischer Fremdsprachen dient, nicht auf die Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes begrenzt.

5.5.3 Europäische oder internationale Integration (durch berufliche oder politische Bildung)

Gemäß § 3 Nr. 9 BremBZG-VO sind Veranstaltungen nicht anzuerkennen, wenn sie außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums stattfinden, es sei denn, sie dienen dem Erwerb europäischer Fremdsprachen oder der **europäischen oder internationalen Integration** durch berufliche oder politische Bildung.

Neben der Prüfung, ob eine Veranstaltung der beruflichen oder politischen Bildung zugeordnet werden kann (vgl. Punkt 5.5.1), muss hier zusätzlich geprüft werden, ob die vermittelte berufliche oder politische Bildung der europäischen bzw. der internationalen Integration dient.

Dem Wortlaut nach kann eine Veranstaltung, die der europäischen Integration oder der internationalen Integration durch berufliche oder politische Bildung dient, weltweit – nicht nur im Europäischen Wirtschaftsraum – angeboten werden. Entscheidend ist nicht der Ort, sondern das Bildungsziel bzw. die damit verbundenen Kompetenzerwartungen der Veranstaltung.

Der Begriff der „europäischen Integration“ ist im Zusammenhang mit der Europäischen Union zu sehen, auch wenn er in den europäischen Verträgen explizit nicht vorkommt. Er ist jedoch elementare Grundlage des Denkens und Handelns der Europäischen Union: Geschichtlich gesehen, bestand der erste Schritt der Europäischen Gemeinschaft darin, den verfeindeten, zerstrittenen Kontinent „wiederherzustellen“ oder „wieder einzuwickeln“ (Übersetzung des lateinischen Wortes „integrare“). Dabei geht es um den Abbau von Grenzen und Beschränkungen auf allen Ebenen, insbesondere in ökonomischer und



politischer Hinsicht, und um die Förderung des Friedens, der Werte der Union, des Wohlergehens ihrer Völker, des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts und der Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten (vgl. § 2 des Vertrags von Lissabon). Durch den Begriff der „internationalen Integration“ werden diese, mit dem Begriff der „europäischen Integration“ verbundenen Ziele, auf die außereuropäischen Länder und ihr Verhältnis zur Europäischen Union bzw. zu Deutschland ausgeweitet. Möglich sind hier z. B. Vergleiche zwischen außereuropäischen Staaten/Systemen einerseits und den entsprechenden Gegenstücken in Europa bzw. in Deutschland andererseits.



6. Einzelfragen

6.1 Öffentliche Ankündigung von Veranstaltungen

Gemäß § 10 Abs. 3 Nr. 2 BremBZG ist eine Voraussetzung für die Anerkennung einer Veranstaltung als Bildungszeitveranstaltung, dass sie jedermann offensteht. Gemäß § 5 Satz 2 Nr. 1 BremBZG-VO setzt dies insbesondere voraus, dass die Veranstaltung öffentlich angekündigt wird. Bei Veranstaltungen mit bis zu 40 Unterrichtsstunden wird als Dokumentation ein qualifizierter Ankündigungstext erwartet. Dieser muss folgende Angaben enthalten: Zielsetzung der Veranstaltung, Ort, Zeit, Zielgruppe, Zahl der Unterrichtsstunden, Inhaltsangabe und notwendige Voraussetzungen an die Teilnehmenden.

In Einzelfällen stellt sich die Frage, unter welchen Bedingungen eine Veranstaltung als „öffentlich angekündigt“ gelten darf. Unstrittig ist eine Veranstaltung, die im Seminarprogramm des Veranstalters mit ihrem konkreten Titel und Datumsangaben aufgeführt ist, öffentlich angekündigt. Dies gilt sowohl für die Listung in einem Printmedium (Zeitung, Programmheft) wie für die Listung im Internet. Unterhält der Veranstalter keine eigenen Webseiten, ist eine Veröffentlichung auf den Webseiten von Kooperationspartnern ebenfalls ausreichend „öffentlich“, um anerkannt zu werden.

Ein Aushang mit dem Hinweis auf die Veranstaltung in einem Gebäude des Veranstalters genügt den gestellten Anforderungen nur unter der Voraussetzung, dass der Öffentlichkeit der Zugang zu dem Gebäude offensteht. Ein mündlicher Hinweis, eine schriftliche Einladung ausschließlich an eine bestimmte Personengruppe oder eine allgemeine Formulierung ohne Angabe, wann die Veranstaltung stattfinden soll (z. B. „jederzeit Englischkurse“), ist dagegen für sich allein nicht ausreichend. Werden Flyer erstellt, sollte darauf geachtet werden, dass diese an denselben Orten ausliegen wie die Programmhefte des Veranstalters.

6.2 E-Learning- und Blended Learning

E-Learning- und Blended Learning-Arrangements können als Bildungszeitveranstaltungen unter der Bedingung anerkannt werden, dass

- die Veranstaltungen, entsprechend § 3 Nr. 10 BremBZG-VO, mit einer gleichbleibenden Gruppe von Teilnehmenden durchgeführt wird,



- eine Lehrkraft mit der erforderlichen fachlichen und pädagogischen Eignung den Lernprozess begleitet und für Nachfragen innerhalb normaler Arbeitszeiten anwesend bzw. erreichbar ist,
- die Anzahl der Unterrichtseinheiten gewährleistet ist.

6.3 Berechnung des Zweijahreszeitraums/Übertragung von Bildungszeit

Gemäß § 3 Abs. 1 BremBZG hat jede Arbeitnehmerin und jeder Arbeitnehmer innerhalb eines Zeitraums von zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren Anspruch auf Gewährung einer bezahlten Bildungszeit von zehn Arbeitstagen. Gemäß § 6 BremBZG erwirbt eine Arbeitnehmerin oder ein Arbeitnehmer den Freistellungsanspruch für den laufenden Zweijahreszeitraum im Sinne von § 3 Abs. 1 BremBZG erstmalig nach sechsmonatigem Bestehen seines Beschäftigungsverhältnisses.

Nach einer Entscheidung des Landesarbeitsgerichts Bremen vom 4. Mai 1982 beginnt der Zweijahreszeitraum individuell immer am 1. Januar des Jahres, in dem die Beschäftigung im Lande Bremen aufgenommen wurde, unabhängig davon, ob im ersten Kalenderjahr des Zweijahreszeitraums die nach § 6 BremBZG vorgeschriebene sechsmonatige Wartezeit zurückgelegt werden kann oder nicht. Für die schon vor 1975 begonnenen Beschäftigungsverhältnisse berechnet sich der Zweijahreszeitraum mit dem Inkrafttreten des BremBZG am 1. Januar 1975.

1. Beispiel: Ein Arbeitnehmer beginnt am 1. Oktober 2019 erstmalig im Bundesland Bremen zu arbeiten. Aufgrund der sechsmonatigen Wartezeit kann er seinen Anspruch auf Bildungszeit erst ab dem 1. April 2020 wahrnehmen. Der erste Zweijahreszeitraum ist in diesem Fall 2019/2020. Der erste Zeitraum endet am 31.12.2020. Ab dem 01.01.2021 beginnt für diesen Arbeitnehmer ein neuer Zweijahreszeitraum.

Gemäß § 7 Abs. 4 BremBZG ist die Bildungszeit während des laufenden Zweijahreszeitraums zu gewähren. Seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Bildungsurlaubsgesetzes am 1. April 2010 kann ein im laufenden Zweijahreszeitraum entstandener Anspruch auf Bildungszeit nicht mehr auf Antrag der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers auf den nächsten Zweijahreszeitraum übertragen werden.

2. Beispiel: Im Zweijahreszeitraum 2018 bis 2019 hat eine Arbeitnehmerin nur vier Tage Bildungszeit in Anspruch genommen. Für die restlichen sechs Tage



Bildungszeit beantragt sie Ende 2019 die Übertragung auf den Zweijahreszeitraum 2020 bis 2021. Dieser Antrag muss abgelehnt werden, da das Gesetz keine Übertragung von Bildungszeit vorsieht.

6.4 Berechnung der Dauer von Bildungsveranstaltungen

Gemäß § 6 Abs. 1 BremBZG-VO muss die Veranstaltung mindestens einen Tag dauern. Im Falle eintägiger Veranstaltungen umfasst der Unterricht mindestens acht Unterrichtsstunden, bei mehrtägigen Veranstaltungen sind durchschnittlich mindestens sechs Unterrichtsstunden pro Tag durchzuführen. Zeiten der An- und Abreise werden nicht berücksichtigt. Eine Unterrichtsstunde dauert gemäß § 6 Abs. 2 BremBZG-VO 45 Minuten.

Die Berechnung der Dauer von Bildungsveranstaltungen kann nach der Vorschrift in § 6 Abs. 1 BremBZG-VO im Einzelfall Fragen aufwerfen. Daher werden folgende Regelungen empfohlen:

1. Sofern es sich nicht um eine eintägige Veranstaltung handelt, muss es sich um eine zusammengehörige Veranstaltung handeln, die sich an eine personell gleichbleibende Gruppe richtet. Eine Unterbrechung durch arbeitsfreie Tage (Samstag, Sonntag, Wochenfeiertage) bleibt dabei unberücksichtigt. Bei Präsenzphasen eines Studienganges an einer Hochschule, die in einem Semester stattfinden, handelt es sich in diesem Sinne um eine zusammenhängende Veranstaltung. Eine Vortragsreihe, die im gleichen Semesterzeitraum stattfindet, sich aber an ständig wechselnde Teilnehmende richtet, hängt nicht zusammen und muss je Vortrag einzeln betrachtet werden.
2. Die anerkennungsfähigen Unterrichtsstunden werden addiert und durch die Summe der Tage dividiert. Ergibt sich im Durchschnitt eine Unterrichtszeit von unter sechs Unterrichtsstunden täglich, ist zu prüfen, ob durch das Herausrechnen eines Tages oder mehrerer Tage bei den verbleibenden Tagen ein Durchschnitt von sechs Stunden täglich erreicht werden kann. Diese können dann als Bildungszeit anerkannt werden. Grundsätzlich ist es unerheblich, welche Tage von den verbleibenden Tagen anerkannt werden.
3. Bleibt durch das Herausrechnen von Tagen nur ein Tag für eine mögliche Anerkennung übrig, müssen an diesem Tag acht Stunden anerkennungsfähiger Unterricht gegeben werden, damit er anerkannt werden kann.



6.5 Berechnung der Antragsfrist

Gemäß § 2 BremBZG-VO ist der Antrag auf Anerkennung einer Bildungsveranstaltung vom Veranstalter schriftlich spätestens drei Monate vor Beginn der Veranstaltung bei der zuständigen Behörde einzureichen.

Zur Bestimmung der Frist ist auf § 31 Abs. 1 des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BremVwVfG) zurückzugreifen, wonach für die Berechnung von Fristen die §§ 187 bis 193 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) entsprechend gelten, soweit nicht durch die Absätze 2 bis 5 etwas anderes bestimmt ist.

Für die Berechnung der Antragsfrist sind die §§ 187 und 188 BGB maßgeblich.

Ausnahmen können zugelassen werden, wenn die zuständige Behörde eine spätere Einreichung gestattet. Ein Anspruch auf Bearbeitung besteht nach Ablauf der 3-Monatsfrist nicht.



7. Beratungsgremium

Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens 2010 hatte die Handelskammer vorgeschlagen, ein Beratungsgremium mit Behördenvertretern, Gewerkschaften, Arbeitnehmerkammer, Unternehmensverbänden und der Handelskammer ins Leben zu rufen, das bei Bedarf einberufen werden könne und eine beratende Funktion im Hinblick auf sachfremde Veranstaltungsangebote ausüben solle.

Das Beratungsgremium setzt sich wie folgt zusammen:

- eine Vertreterin/ein Vertreter der Senatorin für Kinder und Bildung (und Stellvertretung);
- zwei Vertreterinnen/Vertreter des DGB (und Stellvertretung);
- eine Vertreterin/ein Vertreter der Arbeitnehmerkammer (und Stellvertretung);
- zwei Vertreterinnen oder Vertreter (und Stellvertretung), auf die sich die Unternehmensverbände im Lande Bremen, die Handwerkskammer, die Handelskammer und die IHK Bremerhaven gemeinsam verständigt haben, und
- eine Vertreterin/ein Vertreter des Senators für Finanzen als Arbeitgeber im Öffentlichen Dienst (und Stellvertretung).